

Anfrage zu Fördermitteln Raumluft Kitas:

Herr Sturm berichtet, dass er über ein Förderprogramm vom Land für Lüftungsgeräte informiert wurde.

Im Entwurf des Förderantrags wurde jedoch auf die Richtlinie hingewiesen, dass das Programm nur Geräte für Einrichtungen mit Räumen der Kategorie II fördert.

In dieser Kategorie sind Räume, in denen man nicht vollständig lüften kann, verzeichnet.

Nach Rücksprache mit den Kita-Leitungen wurde festgehalten, dass keine Räume nach Kat. II in den Kitas vorhanden sind, die Stadt für das Förderprogramm, Stand Entwurf, daher nicht in Frage kommt.

Gez. Neuenfeldt

02.11.2021

**an:**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen  
rechtlich unselbstständige Anstalt in der  
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale  
533200 Infrastruktur II  
Kaiserleistraße 29 - 35  
63067 Offenbach

**Die Förderanträge müssen bei der WI-Bank bis zum 15.11.2021 eingegangen sein! Die Anträge sind ausschließlich per E-Mail an das hierfür bei der WI-Bank eingerichtete Funktionspostfach ([Luftreinigungsgeraete@WIBank.de](mailto:Luftreinigungsgeraete@WIBank.de)) . Senden Sie das Formular bitte zusätzlich per Post an oben angegebene Adresse**

Erstempfänger der Zuwendung und antragsberechtigt sind die kommunalen Schulträger sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese stellen zunächst einen pauschalen Antrag für die Schulen und Kindertageseinrichtungen in ihren Zuständigkeitsbereich.  
Eine technische Prüfung erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung nicht.

Antragsteller

Antragsnummer (wird von der WI Bank ausgefüllt)

**Ansprechpartner beim Jugendhilfe-/Schulträger**

Organisationseinheit

Nachname

Vorname

Straße

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

**Beantragte Maßnahme**

- Hiermit beantrage ich eine Zuwendung für die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in Räumen der Kategorie 2 in Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen.

Die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben für die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten betragen mindestens

Anteil Bundeszuschuss gesamt (= 50 %)

Anteil Landeszuschuss (= 25 %)

Maximales Kontingent

Anteil Eigenmittel (= 25 %)

Der/ Die Antragsteller/in erklärt, dass:

=> für die berücksichtigungsfähigen Maßnahmen keine anderweitigen öffentlichen Zuwendungen beantragt bzw. gewährt wurden oder werden.

=> die Beschaffung der dem Förderantrag zugrundeliegenden Geräte nicht vor dem 01. Mai 2021 erfolgt ist und bis spätestens zum **15. März 2022** erfolgt.

=> die vergaberechtlichen Vorgaben, soweit einschlägig, beim Ankauf der förderfähigen mobilen Geräte eingehalten wurden bzw. werden und die zu beschaffenden/ beschafften Geräte den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (insb. dem Produktsicherheitsgesetz).

=> er/sie akzeptiert, dass die Anerkennung der zuwendungsfähigen Beschaffungsausgaben auf einen Maximalbetrag in Höhe von **5.000 Euro** je mobilem Luftreinigungsgerät gedeckelt ist. Dieser Betrag kann auch die Ausgaben für die Inbetriebnahme (insb. Aufstellung und Ersteinweisung des Personals der Einrichtungen in die Nutzung und Wartung der Geräte) und etwaige vertraglich vereinbarte Wartungskosten enthalten. Miet- und Leasingausgaben sowie Kosten im Rahmen von Wartungsverträgen sind für den Zeitraum von mindestens einem Jahr erfasst.

=> er/sie finanziell in der Lage ist, das Projekt auch bei eventuellen Kostensteigerungen oder Einnahmefällen erfolgreich abzuschließen sowie eventuelle Folgekosten tragen zu können und somit die finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist.

=> der Einsatz der mobilen Luftreinigungsgeräte ausschließlich in Räumen der Kategorie 2 erfolgt. Bei Räumen der Kategorie 2 handelt es sich nach der Definition des Umweltbundesamtes (UBA) um solche mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind[1].

=> die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte gewährleistet wird.

=> die Geräte so bemessen sind, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Unter Umständen können in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung eingesetzt werden.

=> die Technologien für die Luftreinigung, die den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen

[Anforderungen des VDI](#)

=> bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission angestrebt wird, so dass die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden.

[ASR A 3.7](#)

=> sie/er mit dem Verwendungsnachweis eine detaillierte Geräteliste nach beigefügtem Muster vorlegt.

Der/die Antragsteller/in erklärt sein Einverständnis mit der Datenweitergabe für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die

[1] Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt definierten Kategorien von Räumen:  
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/anforderungen-an-mobile-luftreiniger-an-schulen>

Ort

Datum

1)			
2)			
	<b>Unterzeichner in Druckbuchstaben</b>	<b>Rechtsverbindliche Unterschriften</b>	<b>Dienstsiegel</b>

**Der Antrag ist schriftlich und elektronisch einzureichen.**